

Die Gemeinde Gamprin kauft vom Fürsten von Liechtenstein am 22. Oktober 1749 die Rheinmühle für 660 Gulden. Abschr. Wien, 1749 Oktober 22, AT-HAL, H 2621, unfol.

[1] Khundt und zu wüssen gethan seye hiemit, daß entzwischen dem hochfürstlichen lichtensteinischen Oberamt¹ des reichsfürstenthums Lichtenstein in namen und auf angelangte ratification gnädigster landesherrschaft verkaufere an einem. Dann der gemeind Gamperin² als kaufere anderten theils, den 16. Augusti des innlebenden 1749 jahrs wegen hindanlassung der herrschaftlichen Rheinmühl³ nachstehender kauf-contract auf in vermerkte conditiones getroffen und geschlossen worden. Als erstlich überlasset gedachtes hochfürstliches Oberamt ihr, gemeind, die Rheinmühl in der herrschaft Schellenberg samt aller ein und zugehör mit denen jenigen rechten, so sie dermahlen hat, und wie selbe anezto mit mahlgängen versehen ist, mit der bedingnus, daß von ersagter gemeind ein weither und mehreres mühlwerk an mahlgängen, reibe oder stampf, nicht erbauet, oder darmit vermehret werden solle, käuflichen und vor eigenthumlichen, andertens würdet ihr, gemeind, vergönnt, daß zu erbauung und reparation besagter Rheinmühl würllich gehauene und annoch vorhandene holz an aich- und nußbäumen nebst sechs thannen aus der herrschaftlichen Bürsch⁴ zu dieser Mühl zu applicieren. Nicht weniger und drittens kan ihr, gemeind, jährlich zu dieser Mühl ein thannen zum bretter-sägen gegen der [2] bezahlung verabfolget werden, sofern solches der herrschaftlichen waldung ohnschädlich und thunlich seyn würdet. Sodann viertens würdet ihnen, khaufere, die versicherung gethan, daß keiner gemeind in der herrschaft Schellenberg zu aufbauung einer Rheinmühl in der herrschaft Schellenberg die licenz ertheilet werden solle. Jedoch, daß gnädigster herrschaft selbstens dieses ohnverwehrt und jederzeit freystehen solle. Weithers und fünftens verhoffet sie, gemeind Gamperin, daß ihr die reibung ihres flaxes und hampfes wegen der weithen entlegenheit von der obern hofmühl in dem Mühlholz⁵ aussert der herrschaft, wie bieshero gegen entrichtung des mit ihr pactirenden plewel gelds verstattet, und ihr diesertwillen eine schriftliche versicherung zugestanden werden möchte, worinnen ihnen, khaufere, mit dem ausdrückentlichen vorbehalt willfahret würdet, wann die umstände von seithen gnädigster herrschaft hierinnfahls nicht eine andere disposition erfordern werden. Hiervor sechstens und dargegen seyend die kaufere gehalten 660 gulden reinisch in guten groben geld-sorten, und zwar hieran 300 gulden auf St. Martin 1750, die weithere 160 gulden aber auf St. Martin 1751 mit dem jedesmahlig verfallenden zins à 5 per cento zu entrichten und die übrige 200 gulden gegen der caplaney zu [3] Schan⁶ auf dieser Mühle fürohin verzinslich auf sich zu nehmen. Schlußlichen und siebentens sollen sie, kaufere, verbunden seyn, gnädigster herrschaft jährlich und eines jeden jahrs zu einem beständigen und ewigen wasserfluß zins, 10 gulden in das herrschaftliche renntamt zu Hohenlichtenstein jedesmahl, um St. Martini zeit abzuführen.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² *Gamprin, Gem. (FL)*.

³ Rheinmühle (†). *Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

⁴ Mögl. ist Bürsch (†) in Ruggell gemeint. *Unbekannt, nicht lokalisierbar*. Vgl. LNB 4, S. 318.

⁵ Mülholz. *Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz*. Vgl. LNB 2, S. 360.

⁶ *Schaan, Gem. (FL)*.

Dessen zu wahrer urkund seynd drey gleichlauthende exemplaria verfertigt, und deren eins in Wienn⁷, das andere auf dem Schloß Liechtenstein⁸ aufgebhalten und das dritte denen khaufereu ausgefertigt und zugestellet worden.

So geschehen Wienn, den 22. Octobris 1749. Dieser contract wird hiemit ratificirt. Wienn, den 22. Octobris 1749.

L. S.⁹

Schäffer.

Vorstehender kaufcontract würdet vermittelt
der untergezohenen handschriften anmit
unterfertigt. Mark Lichtenstein, den 9.
Novembris 1749.

Johann Caspar Laaba¹⁰ manu propria

Joseph Benedict von Böck¹¹

Carl Joseph Adami¹²

Pr hochfürstlich Wenzel liechtensteinische
canzley
Fritzl.

Die dermahlige Mühlin hat nur 2 gäng, als einen mühlgang zu rauher und glater frucht, und einen gang zum gerben.

Peter Kindl des gericht

Georg Nescher des gericht

Joseph Hasler als gemeindvogt

Joseph Öhri

[4] Littera B.

⁷ Wien, Stadt (A).

⁸ Schloss Vaduz.

⁹ Loco Sigilli: Ort des Siegels.

¹⁰ Johann Caspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Laaba, Johann Kaspar; in: HLF 1, S. 469.

¹¹ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Dienstetide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.

¹² Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.